

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich bei Prüfungen der beruflichen Bildung

Bei Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Deshalb können für verschiedene Prüfungen Modifikationen beantragt werden. Modifikationen sind Veränderungen und sollen Nachteile ausgleichen, die durch die Behinderung entstehen. Die Prüfungsanforderungen selber bleiben aber gleich.

"Nachteilsausgleich" bedeutet: Die Prüfung wird so verändert, dass die Behinderung den Prüfungsteilnehmer möglichst wenig einschränkt / behindert.

Beispiele für Nachteilsausgleiche:

- Änderungen bei der Prüfungszeit, z. B. Zeit-Verlängerung, mehr Pausen, längere Pausen
- Änderungen der Prüfungsform, z.B. mündliche Prüfung statt schriftlicher Prüfung
- Hilfen bei der Prüfungssprache z. B. Hilfsperson, die Aufgaben erklärt
- Hilfen durch Personen z.B. ein Gebärdensprach-Dolmetscher

Die Empfehlungen zum Nachteilsausgleich gelten nach der regulären Fortbildungsordnung und werden im Einzelfall geprüft.

Vor Prüfungsleistungen ist vom gesundheitlich Beeinträchtigten ein schriftlicher Antrag an die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig zu richten. In diesem Antrag sollten die Prüfungsteilnehmer die für sie geeigneten Nachteilsausgleiche darlegen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist durch einen Schwerbehindertenausweis und / oder ein aktuelles Gutachten vom Facharzt oder Therapeuten nachzuweisen.

Dokumente

- [Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen \(PDF / 56 KB\)](#)
- [Hinweise zur Beantragung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen \(PDF / 58 KB\)](#)

Ansprechpartner

Prüfungsorganisation

__b
__i
__l
__d
__u
__n
__g
__@
__E
__e
__M
__P
__z
__l
__g
__.
__i
__h
__k
__.
__d
__e
0
3
4
T
@
P
6
7
o
h
3
5
1
0
3
4
1
1
1
E
6
x
-
1
4
2
6